



STADT COTTBUS
CHOSEBUZ

Hausmitteilung

Geschäftsbereich I
Finanz- und Verwaltungsmanagement
Herr Dr. Niggemann

Betr.: Nachfrage des Vorsitzenden des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zur Verfassungsbeschwerde der kreisfreien Städte zum SGB XII

Datum 20.11.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Niggemann,

zum o.g. Betreff möchte ich aus Sicht des Rechtsamtes wie folgt informieren:

Bearbeiter/-in
Herr Gabriel

Geschäftsbereich/Fachbereich
Rechtsamt

1. Mit der am 10. Juli 2015 durch die Beschwerdeführer, die kreisfreien Städte Potsdam, Cottbus, Brandenburg an der Havel sowie Frankfurt (Oder) erhobenen kommunalen Verfassungsbeschwerde machten diese eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Konnexitätsprinzips aus Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) geltend.

Telefon
0355 612 2310

Fax

E-Mail
@

Wegen der Begründung wird auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24. Juni 2015 (OB-038/15) zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde Bezug genommen.

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

2. Die kommunale Verfassungsbeschwerde wies das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg mit Urteil vom 20. Oktober 2017 (VfGBbg 63/15) zurück.

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, mit der hier erhobenen kommunalen Verfassungsbeschwerde waren Fragen zu klären, die bei der Auslegung und der Rechtsfolgen des Art. 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 BbgVerf bisher noch nicht abschließend beantwortet wurden.

Kennzeichnend für die vorliegende Beschwerde sei, dass eine zuvor durch Bundesrecht unmittelbar den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugewiesene Sachaufgabe nach vollständiger Aufhebung der bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung den Kommunen erstmals durch Landesrecht übertragen worden sei, dies bei gleichzeitiger Erstattung von Sachleistungen durch Weitergabe der Bundesmittel.

Dabei wies das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zunächst darauf hin, eine zuvor durch Bundesrecht (hier § 3 SGB XII) unmittelbar den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugewiesene Sachaufgabe sei nach vollständiger Aufhebung der bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelung den Kommunen erstmals durch Landesrecht als sog. neue Aufgabe im Sinne des Art. 97 Abs. 3 Satz 2 BbgVerf übertragen worden.

Im Ergebnis sei allerdings der Tatbestand des Art. 97 Abs. 3 Satz 3 BbgVerf nicht als erfüllt anzusehen, da es an einer Mehrbelastung im Sinne dieser Verfassungsnorm fehle. Hierbei definiert es Mehrbelastung wie folgt:

„Eine Mehrbelastung im Sinne des Art. 97 Abs. 3 Satz 3 LV liegt (erst) vor, wenn bei den Kommunen aufgrund der ursächlich auf die Aufgabenzuweisung zurückzuführenden Kosten trotz der nach Art. 97 Abs. 3 Satz 2 LV zu treffenden Kostendeckungsregelung eine höhere finanzielle Belastung verbleibt, die zu einer Verringerung des den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraums führen würde (vgl. StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Oktober 1998 - GR 4/97 -, LVerfGE 9, 3, 14; LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. Juni 2015 - LVG 3/14 -, LVerfGE 26, 271, 295 f; Ammermann, Das Konnexitätsprinzip im kommunalen Finanzverfassungsrecht, 2007, S. 126; Hermes, Maßstab und Grenzen der Übertragung staatlicher Aufgaben auf Gemeinden und Landkreise, 2007, S. 188; Schoch, FS v. Armin, 2004, S. 411, 421 ff.; Schoch, DVBl 2016, 1007, 1010; Kluth, LKV 2009, 337, 341; Kaplonek, SächsVBl 2007, 277, 281; Lange, DÖV 2014, 793, 794; Schwarz, NWVBl 2013, 81, 89 f)“.

Damit wird der Mehrbelastungsausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 Satz 3 LV von den Kosten der konkret übertragenen Aufgabe losgelöst und stattdessen mit der allgemeinen finanziellen Situation der Kommunen verknüpft. Dieser Ausgangspunkt für die Auslegung des strikten Konnexitätsprinzips findet, soweit ersichtlich, in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für das Land Brandenburg kein Vorbild. Bisher war eben nicht der den Kommunen „zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Verfügung stehende finanzielle Spielraum“, sondern allein die Deckung der Kosten der konkret vom Land übertragenen Aufgabe Maßstab. In diesem Sinne war das Landesverfassungsgericht in seinen letzten Entscheidungen stets davon ausgegangen, dass Art. 97 Abs. 3 Bbg-Verf „grundsätzlich eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der durch die Aufgabenübertragung verursachten Mehrbelastungen durch das Land“ gebiete (vgl. Ur. v. 30. April 2013 - VfGBbg 49/11, LVerfGE 24, 67, 88; Ur. v. 28. Juli 2008 - VfGBbg 76/05, LVerfGE 19, 84, 100; Ur. v. 14. Februar 2002 - VfGBbg 17/01, LVerfGE 13, 97, 115).

Schließlich kommt das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zu folgender Auslegung: „Das Konnexitätsprinzip des Art. 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 BbgLVerf dient dem Ziel, die finanziellen Grundlage der kommunalen Gebietskörperschaften für eine ausreichende, eigenverantwortliche Selbstverwaltungstätigkeit zu erhalten. Es konkretisiert die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung von der Finanzierungsseite her und will dazu beitragen, dass der finanzielle Spielraum der Gemeinden für Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Angelegenheiten des Landes und die damit verbundenen finanziellen Lasten nicht verloren geht (vgl. Urteil vom 18. Dezember 1997 - VfGBbg 47/96 -, LVerfGE 7, 144, 155; Urteil vom 15. Oktober 1998 - VfGBbg 38/97, 39/97, 21/98 und 24/98 -, LVerfGE 9, 121, 132; Urteil vom 14. Februar 2002 - VfGBbg 17/01 -, LVerfGE 13, 97, 109). Es zielt jedoch nicht darauf ab, eine allgemeine Stärkung der kommunalen Finanzkraft zu bewirken. Es ist vielmehr nur dem Ausgleich unabwendbarer Belastungen zu dienen bestimmt (vgl. Schwarz, NWVBl 2013, 81, 90). Maßgeblich ist folglich allein, dass sich im Ergebnis (im Saldo) einer konkreten Kostendeckungsregelung die finanzielle Situation der Kommunen nach einer konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung nicht schlechter darstellt als zuvor. Daraus ergibt sich zugleich, dass eine Saldierung höherer Erstattungen für Zweckausgaben mit Verwaltungskosten, wie es die Beschwerdeführerinnen vertreten, nach dem Konnexitätsprinzip verfassungsrechtlich nicht verboten ist.

Mit der in der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg stets betonten Notwendigkeit, Mehrkosten übertragener Aufgaben vollständig und finanzkraftunabhängig auszugleichen, steht die vorliegende Entscheidung nicht in Einklang. Mit dieser Entscheidung muss von einem „neuen Verständnis“ des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 BbgVerf ausgegangen werden. Zu der Entscheidung wird bereits Gesprächsbedarf des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen


Horst-Werner Gabriel